

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und ein u. vierzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 23. October 1833.

(Beschl.)

Schluß der Berathung über den Vorbericht, den Gesetzentwurf wegen der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses betr. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Abg. Eisenstuck, die Revision der Officierspatente betr. — Berathung über den Bericht der 4. Deput., das Gesuch des emeritirten Amtssteuernehmers Mylius, die Intercession für eine Pensionsanstalt betreffend.

Hierauf erklärt Secretair Harz, daß er, wenn es die Kammer für zulässig finde, gesonnen sei, noch zu seinem oder eines anderen Mitgliedes Antrage ein Amendement zu stellen. Dieß findet indeß mehrere Gegner, namentlich behaupten Prinz Johann und v. Carlowiz, daß nach §. 77. der Landtagsordnung jede andere Berathung außer der über die Fragstellung nicht mehr stattfinden, am allerwenigsten noch materielle Vorschläge gemacht werden dürften. Andere hingegen, namentlich Bürgermeister Ritterstädt, D. Weber, Bürgermeister Wehner und D. Großmann sind der Meinung, daß gestern nur die allgemeine Discussion geschlossen worden, die specielle über die einzelnen Vorschläge hingegen, so wie die Stellung von Unteramendements zu denselben noch zulässig sei. Besonders beruft sich in letzterer Hinsicht D. Großmann auf §. 82. der Landtagsordnung. — Der Präsident erklärt, daß er sich selbst hier in einigem Zweifel befinde, und hält es, um eine Entscheidung des bestrittenen Gegenstandes herbeizuführen, für zweckmäßig, die Frage zu stellen: Hält die Kammer eine specielle Berathung über einzelne Anträge noch für zulässig? Dieß wird mit 15 gegen 13 Stimmen bejahet.

Die Anträge der einzelnen Mitglieder, auf welche nun die Frage auf Unterstützung gerichtet werden soll, sind folgende: D. Weber's Antrag zerfällt in 3 Theile, daß nämlich a) eine gesetzliche Regel festgestellt werde, welche für alle Fälle in voraus bestimme, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen, und welche die Verträge der Aeltern über diesen Gegenstand ausschließt. Daß jedoch b) diese Regel dann ohne Anwendung bleibe, wenn der eine Gatte in Person vor Gericht erklärt, sein religiöser Glaube weiche so sehr von dem Lehrbegriffe seiner Kirche ab, daß sein Gewissen ihm nicht erlaube, seine Kinder in seiner Confession erziehen zu lassen. c) Ein Vertrag solle als einzige Ausnahme nur in dem Falle gestattet werden, wenn sich in einem Orte keine Gelegenheit zur Erziehung in der Confession findet, welche das Gesetz vorschreibt. — Secretair Harzens Vorschlag geht dahin: daß unter Wegfall der Verträge das Geschlecht des erstgeborenen Kindes über die Confession aller Kinder entscheide. — Der Antrag des v. Polenz enthält: daß das Gesetz angenommen werde, jedoch so, daß Verträge nur vor der Ehe geschlossen werden können und unwi-

berruslich sind. — Endlich beantragte Amtshauptmann v. Welck: daß alle und jede Verträge wegfallen, und nach dem Geschlechte getheilte Erziehung der Kinder eintreten solle.

Hieron finden der erste und dritte Antrag des D. Weber, und der des v. Polenz und v. Welck die nöthige Unterstützung; der des Secretairs Harz und der zweite des D. Weber aber erhalten selbige nicht.

Hierauf entsteht eine Discussion über die Art, wie nun wohl die fernere Frage zu stellen sein dürfte. Die Ansichten hierüber sind getheilt: Prinz Johann, Bürgermeister Wehner und v. Carlowiz meinen, daß die Fragen auf die einzelnen theils im Deputationsberichte und den demselben beigegebenen Separatvotis, theils auf die erwähnten Vorschläge der Mitglieder in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange gestellt werden müßten; dagegen halten D. Weber, Secretair v. Zedtwitz, D. Großmann, Secretair Harz und Bürgermeister Hübler es für unerlässlich, über die Principien, demnach über die Zulassung von Verträgen im Allgemeinen und in den einzelnen Nuancen abzustimmen.

Die Bemerkungen derjenigen Mitglieder, welche ersterer Ansicht sind, gehen im Wesentlichen dahin: Die Zulassung von Verträgen und die aufzustellende gesetzliche Regel über die Confession der Kinder hingen so genau mit einander zusammen, daß man unmöglich über das Eine Beschluß fassen könnte, bevor man nicht auch wisse, wie das Andere entschieden werde. Beim Abstimmen über Principien könne man nie mit Bestimmtheit voraussehen, wohin die Abstimmung, wenn man zum Speciellen gelange, führen werde. Uebrigens dürfe man wohl annehmen, daß in den verschiedenen Vorschlägen alle diejenigen Combinationen vorlägen, welche nur irgend ein Mitglied wünsche, weil es außerdem nicht angestanden hätte, einen abweichenden Antrag zu stellen.

Diejenigen Mitglieder, welche entgegengesetzter Meinung sind, führen zu deren Begründung an: Mancherlei Combinationen ließen sich wohl in dem vorliegenden Falle denken, und manches Mitglied werde sich bei der Abstimmung in Verlegenheit befinden, wenn es bei diesem oder jenem Antrage seine Wünsche nicht vollkommen erfüllt sehe, ja es stehe sogar zu befürchten, daß möglicher Weise sich ein der Meinung der Majorität nicht entsprechendes Resultat ergebe. Die Abstimmung nach den Principien sei unstreitig der einzige rationale Weg, da die einzelnen Anträge sich mehr auf concrete Fälle bezögen und nur Principisformeln seien.

Bei so getheilten Meinungen hält der Präsident die Frage für zweckmäßig: Ist die Kammer gemeint, nach den einzelnen